

Informationsblatt Ausbildung

Ausfüllen der Ausbildungsverträge

Bitte fertigen/drucken Sie die Ausbildungsverträge in 3-facher Ausfertigung aus.
- Vergessen Sie bitte nicht die erforderlichen Unterschriften und die Praxisstempel!

Höhe und Fälligkeit der Vergütungen):

Die Vergütungsempfehlungen wurden durch Vorstandsbeschluss der Zahnärztekammer Nordrhein vom Januar 2020 wie folgt geändert und betragen seit 1. Januar 2020:

Im ersten Ausbildungsjahr	brutto	840 Euro	- bisher 750 Euro
Im zweiten Ausbildungsjahr	brutto	920 Euro	- bisher 850 Euro
Im dritten Ausbildungsjahr	brutto	1000 Euro	- bisher 950 Euro

Tägliche Ausbildungszeit:

Die tägliche Ausbildungszeit (im Regelfall 8 Stunden) ist von Ihnen einzusetzen und sollte auch bei volljährigen Auszubildenden 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist dafür Sorge zu tragen, dass die geleistete Mehrarbeit (>40 Std./Wo.) vergütet oder in Freizeit abgegolten wird.

Urlaub:

Die Dauer des Urlaubs pro Kalenderjahr ist von Ihnen einzutragen.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Dauer desurlaubes gemäß § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgegeben. Wenn die Jugendlichen zu Beginn des Kalenderjahres (= 01. Jan.):

- noch nicht 16 Jahre alt sind	= mindestens 30 Werktage
- noch nicht 17 Jahre alt sind	= mindestens 27 Werktage
- noch nicht 18 Jahre alt sind	= mindestens 25 Werktage

Der **Mindesturlaub** gemäß § 4 Bundesurlaubsgesetz beträgt für **volljährige Arbeitnehmer (auch Auszubildende)** 24 Werktage (Montag – Samstag). Sie können den Urlaub auch mit tatsächlichen Arbeitstagen (Montag – Freitag) angeben (z.B. 24 Werktage = 20 Arbeitstage / 30 Werktage = 25 Arbeitstage).

Volljährige Auszubildende haben somit einen Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren und einer der Urlaubsteile muss mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage erfassen. Auszubildenden ist der Urlaub grundsätzlich in der berufsschulfreien Zeit zu geben

Anmeldung zur Berufsschule

Bitte setzen Sie sich zwecks Anmeldung Ihrer/Ihres Auszubildenden direkt mit der Berufsschule in Verbindung. Die Kontaktdaten erhalten Sie gleichfalls unter der Rubrik Ausbildung, dort unter dem Rubrum Berufsschulen.

Bitte übermitteln Sie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (gekennzeichnet mit **) zusammen mit den im [Portal der Zahnärztekammer Nordrhein](#) erstellten Berufsausbildungsverträgen

Antrag auf Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis ()**

Bitte tragen Sie die für die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis benötigten Angaben **gut lesbar** in das Antragsformular ein.

- Vergessen Sie bitte nicht die erforderliche Unterschrift und den Praxistempel!

Kopie des Schulabschlusszeugnisses ()**

Bitte übersenden Sie uns eine Kopie des letzten Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnisses (erlangter Abschluss und Datum müssen ersichtlich sein).

Ärztliche Bescheinigung (ggf.)**

Minderjährige, die zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **müssen** eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorlegen. Hierfür ist in jedem Fall ein den Vorschriften entsprechendes Formular (gemäß §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) zu verwenden. Diese Formulare liegen in den hausärztlichen Praxen respektive beim zuständigen Einwohnermeldeamt vor.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Auszubildenden sind zudem - unabhängig vom Lebensalter – durch den zuständigen Arbeitsmediziner zu untersuchen. Diese Untersuchung **muss** in den ersten Wochen der Ausbildung erfolgen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbilder ebenso wie die Kosten einer ggf. notwendigen Impfung. Im Fall einer Impfverweigerung der/des Auszubildenden raten wir an, diese Verweigerung schriftlich bestätigen zu lassen und der Personalakte beizufügen. Sollte das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig (vor bestandener Abschlussprüfung) gelöst werden, so ist der/dem Auszubildenden eine Kopie des Untersuchungsberichts zur Vorlage beim zukünftigen Ausbilder auszuhandigen.

Arbeitserlaubnis/Aufenthaltstitel (ggf.)**

Auszubildende, die **keine EU-Staatsbürgerschaft** besitzen, benötigen vor Aufnahme der Ausbildung einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Sofern eine sog. Niederlassungserlaubnis vorliegt, gilt diese uneingeschränkt, berechtigt somit auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

**Bitte senden Sie alle Ausbildungsunterlagen vollständig an die
Hauptgeschäftsstelle der
Zahnärztekammer Nordrhein
Postfach 10 55 15
40046 Düsseldorf**

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Ihre Ausbildungsverträge

Zwei Ausbildungsverträge (für Auszubildende/n und Auszubildende/n) und ggf. die ärztliche Bescheinigung werden Ihnen nach Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis und Unterzeichnung mit dem Berichtsheft für die Auszubildende wieder zugesandt.